

**Erweiterung der Eignungsgebiete
für Windkraftenergienutzung
Gemeinde Ahrenviöl / NF**

**Artenschutzrechtliche Prüfung
gemäß § 44 BNatSchG**

April 2011

**Dr. Bodo Grajetzky
Dr. Georg Nehls**

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	Vorhaben und Veranlassung	1
2	RECHTLICHER HINTERGRUND	3
2.1	Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.....	3
2.2	Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen.....	5
2.3	Ausnahmeverfahren gem. § 45 (7) BNatSchG	6
3	DATENGRUNDLAGE	7
4	RELEVANZPRÜFUNG	8
4.1	Relevanz von Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie.....	9
4.2	Relevanz von Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie weiterer streng geschützter Pflanzenarten	11
4.3	Relevanz europäisch geschützter Vogelarten.....	11
4.3.1	Brutvögel	11
4.3.2	Rastvögel	12
4.3.3	Zugvögel.....	12
4.4	Relevanz einzelner Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG	13
4.4.1	Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1, 4 BNatSchG	13
4.4.2	Erhebliche Störung gem. § 44 (1) 2 BNatSchG.....	13
4.4.3	Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG	14
5	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	15
5.1	Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1, 4 BNatSchG.....	15

5.1.1 Anlagen- bzw. betriebsbedingte Tötungen.....	15
5.1.2 Baubedingte Tötungen	20
5.2 Erhebliche Störung gem. § 44 (1) 2 BNatSchG	20
5.3 Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG.....	22
6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTE	24
6.1 Bauzeitvorgaben.....	24
6.2 Vergrämungs- und / oder Entwertungsmaßnahmen	24
6.3 Betriebsvorgaben	24
7 FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG.....	25
8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	26

1 Einleitung

1.1 Vorhaben und Veranlassung

Die Gemeinde Ahrenviöl / NF plant im Gemeindegebiet die Ausweitung der Eignungsgebiete für Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung. Sie favorisiert dabei zwei Flächen im östlichen und südwestlichen Gemeindegebiet. Innerhalb dieser Flächen soll die Errichtung von Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von über 100 m ermöglicht werden. Da der Beschluss der Gemeinde von den im aktuellen Regionalplan V formulierten Zielen abweicht, beantragt diese eine Berücksichtigung ihrer Planungen bei einer Fortschreibung des Regionalplans im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens.

Die beiden Vorhabensgebiete liegen innerhalb eines 5 km Radius zueinander (Abb. 1). Sie liegen im Bereich der Schleswig-holsteinischen Geest und weisen eine vergleichbare Landschaftsstruktur auf, die von intensiv genutzten Agrarflächen und eines Knicknetzes geprägt wird. Aufgrund der vergleichbaren Habitatausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums werden beide Gebiete zusammen behandelt (Gebietsbeschreibung im Fachgutachten Bioconsult 2011).

BioConsult SH & Co. KG wurde mit der Durchführung und Dokumentation der Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß §§ 44, 45 BNatschG für die oben beschriebenen Vorhabensgebiete beauftragt.

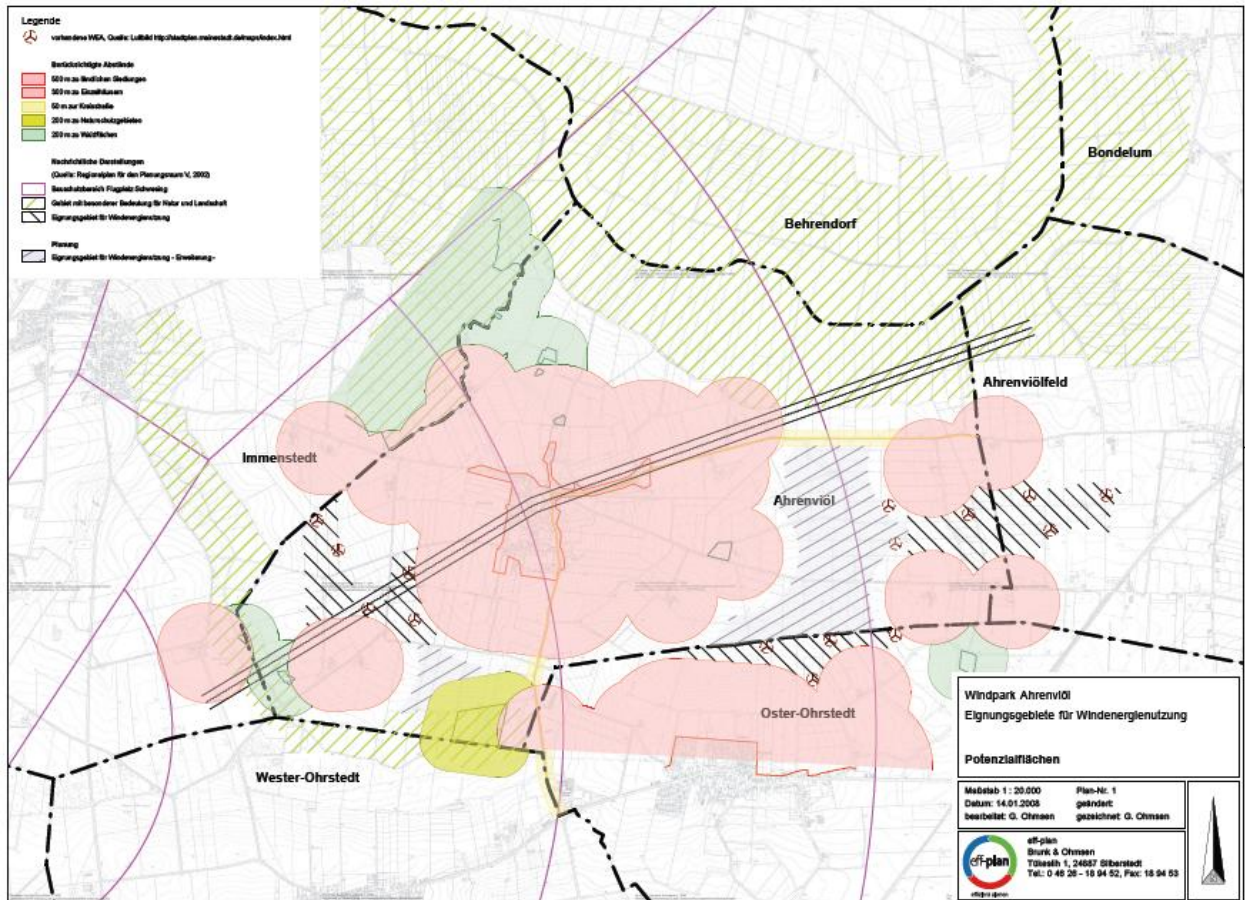


Abb. 1: Lage der geplanten Eignungsgebiete für Windkraftplanung Ahrenviöl (hellblau schraffiert) in Beziehung zu den bestehenden Windparks, Eignungsgebieten, sowie Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

2 Rechtlicher hintergrund

2.1 Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

In Bezug auf das Artenschutzrecht sind am 12.12.2007 die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des BNatSchG zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten und auch nach der jüngsten Novelle des BNatSchG weiterhin gültig. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote werden u.a. für Eingriffsvorhaben um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (...) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch

gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Die Einschränkungen des § 44 (5) BNatSchG sind für das hier beantragte (Eingriffs-) Vorhaben einschlägig. Bezüglich der Tierarten des Anhang IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit die folgenden Verbote:

à Zugriffsverbote (§ 44 (1) Nr. 1 und 3, i.V.m. § 44 (5) BNatSchG):

Verbot des Fangs, der Schädigung oder Tötung von unter ein europäisches Schutzregime fallenden Arten bzw. deren Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die o.g. Tatbestände unvermeidbar im Rahmen einer (zulässigen) Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten und die *ökologische Funktion* der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im *räumlichen Zusammenhang* gewahrt wird.

Bei nicht vermeidbaren Tötungen (*incidental killings*) von Tieren, z.B. durch den Betrieb einer Straße oder auch einer WEA, liegt keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, sofern das Risiko nicht über das „normale Grundrisiko“ hinausgeht (vgl. GASSNER 2008). Ein „systematisches Risiko“ z.B. durch die Zerschneidung einer regelmäßig genutzten Fledermaus-Flugstraße durch eine neue Straße ist somit nicht ausgenommen.

Verbot der Entnahme, der Schädigung oder Zerstörung von *Fortpflanzungs- und Ruhestätten* von unter ein europäisches Schutzregime fallenden Tieren. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die *ökologische Funktion* der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im *räumlichen Zusammenhang* gewahrt wird.

à Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG):

Verbot von erheblichen Störungen von streng geschützten Tieren oder europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner *Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population* führt.

Bei „europarechtlich geschützten“ Arten handelt es sich um diejenigen Arten, die entweder in Anhang IVa der FFH-Richtlinie¹ aufgeführt sind oder zu den europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutz-Richtlinie² gehören. Hierbei muss es sich um *wild lebende* Tiere bzw. Pflanzen der geschützten Arten handeln. Bei Vögeln ist Voraussetzung, dass diese Arten bei uns ursprünglich heimisch oder eingebürgert sind (z.B. TRAUTNER 2008).

2.2 Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Bei der fachlichen Prüfung der Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG werden folgende Maßnahmentypen unterschieden:

- *Vermeidungsmaßnahmen*

Diese Maßnahmen setzen unmittelbar an der Vorhabensplanung an und sollen die Entstehung von Beeinträchtigungen verhindern oder unter der Schadensgrenze halten.

Bsp: Verbindliche Bauzeitregelungen, die eine Zerstörung von Vogelgelegen sicher ausschließt; Amphibienzaun, der Tiere vom Baufeld fernhält.

- CEF-Maßnahmen (*Continuous Ecological Functionality*)

Diese Maßnahmen dienen der Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, d.h. sie setzen bei den Lebensräumen der betroffenen Arten an. Sie sind i.d.R. vor der Vorhabensdurchführung zu realisieren, damit auch kein temporärer Habitatverlust auftritt und werden daher auch als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Bsp: Neuanlage eines Moorfroschlaichgewässers vor Zerstörung eines vorhandenen Gewässers; Ausbringen von Nistkästen als Ersatz für verloren gehende Brutplätze von Höhlenbrütern.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

² Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSch-RL)

2.3 Ausnahmeverfahren gem. § 45 (7) BNatSchG

Sollten Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG trotz vorgezogener Maßnahmen nicht sicher vermieden werden können, ist das Vorhaben unzulässig und kann dann nur mittels einer Ausnahme durch die zuständige Fachbehörde legitimiert werden. Dabei ist zuerst zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Im Rahmen dieser Prüfung sind auch die Vorgaben der Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL sowie der Art. 9 Abs. 2 der VSchRL zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 (7) BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten nur dann erteilt werden, wenn

- *zwingende* Gründe für das Vorhaben sprechen und das *öffentliche Interesse an dem Vorhaben das öffentliche Interesse am Artenschutz überwiegt*;
- wenn *keine (zumutbaren) Alternativen* vorhanden sind (d.h. planerische Lösungen, bei denen keine Verbotstatbestände berührt werden, deren Umsetzung für den Vorhabensträger zumutbar ist und die dennoch zur Erreichung des Planungsziels führen);
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.*

Der räumliche Bezug für den Populationsbegriff im Ausnahmeverfahren ist nach derzeit vorherrschender Rechtsauffassung nicht die „lokale“ Ebene, sondern weiter gefasst. Im EU-Guidance Document³, das nach vorherrschender Auffassung auch für Vogelarten Anwendung finden kann, findet sich hierzu:

(43) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 muss gewährleistet sein, „dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“. Im Rahmen der Umsetzung dieser Bestimmung sollte eine zweistufige Bewertung vorgenommen werden:

-zum einen muss der Erhaltungszustand der Populationen einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in dem betreffenden Mitgliedstaat (und – wenn die Populationen sich auf Nachbarländer erstrecken –möglichst über die nationalen

³ EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Final version, February 2007)

*Grenzen hinaus) ermittelt werden,
-zum anderen sind die Auswirkungen der geplanten Ausnahme auf die betroffene(n) Population(en) zu untersuchen. Die Bewertung erfolgt somit auf zwei Ebenen: auf Ebene des „natürlichen Verbreitungsgebiets“ und auf Ebene der „Population“. Der Klarheit halber ist „Population“ hier definiert als eine Gruppe von Individuen derselben Art, die zur selben Zeit am selben Ort leben und sich miteinander fortpflanzen (können) (d. h. sie verbindet ein gemeinsamer Genpool)..(...)*

Der Populationsbegriff ist also weiter gefasst, eine Beschränkung auf eine lokale Population erfolgt explizit nicht. Der Bezugsraum ist somit artspezifisch festzulegen und kann z.B. bei hochmobilen Arten u.U. die Population eines ganzen Naturraums oder sogar der jeweiligen Biogeografischen Region sein. Der günstige Erhaltungszustand kann dann durch geeignete Maßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen: **F**avourable **C**onservation **S**tatus) auch an anderer Stelle als am Eingriffsort gesichert werden.

Die Vorgaben der VSch-RL und der FFH-RL reichen in Bezug auf die Ausnahmeerteilung nicht über die o.g. Kriterien des BNatSchG hinaus. Voraussetzung ist jedoch, dass sich die Auffassung, dass die Ausnahmekriterien des Art. 16 FFH-RL inhaltlich auf die (in Art. 9 erheblich strenger formulierten) Ausnahmetatbestände der VRL übertragbar sind, weiterhin Gültigkeit behält, was derzeit die vorherrschende Rechtsauffassung ist (z.B. GASSNER 2008).

3 Datengrundlage

In einer artenschutzrechtlichen Prüfung gem. §§ 44 ff. BNatSchG sind grundsätzlich alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle einheimischen europäischen Vogelarten auf Artniveau zu berücksichtigen. Nicht gefährdete und weit verbreitete Vogelarten können jedoch gildenbezogen betrachtet werden (LBV SH 2009).

Grundlage für die Bestandsdarstellung der Vorhabensgebiete Ahrenviöl sind zum einen Zugvogel-Erfassungen aus dem ca. 1 km südöstlich liegenden Antragsgebiet bei Oster-Ohrstedt, die für die Bewertung dieses Vorhabens genutzt werden können. In der Umgebung dieses Antragsgebietes wurden ferner Brutstandorte von Greifvögeln kartiert. Erfassungen der Fledermausfauna liegen aus dem Windpark „Adlerhorst“ vor, der an das westliche der beiden Vorhabensgebiete angrenzt. wo im Jahr 2009 neben den standardisierten

Bodenerfassungen auch Daten eines Höhenmonitorings sowie eine begleitende Kollisionsopferuntersuchung durchgeführt worden sind. Die Untersuchungsergebnisse wurden in einer Potenzialabschätzung zusammengefasst und hinsichtlich der geplanten Windkraft-Vorhaben bewertet (Bioconsult 2011). Folgende Datensätze fließen in die artenschutzrechtliche Prüfung ein:

Avifauna (Bioconsult SH 2011):

- Kartierung Neststandorte von Groß- und Greifvögeln in ca. 3 km Umkreis um die Vorhabensgebiete
- Planzugbeobachtung bzw. Monitoring der Flugbewegungen, Schwerpunkt Zug der Meeresenten, Umfang: 18 Termine zu den Hauptzugzeiten
- Potenzialabschätzung der Brutvogelfauna aufgrund vorhandener großräumiger Daten sowie der Landschaftsstruktur

Fledermäuse (Leupolt 2011):

- Detektorbegehungen und stationäre Erfassung (Horchboxen) Windpark „Adlerhorst“ an 8 Terminen während der Migrationsphase (Zeitraum Mitte Juli bis Ende September) 2010
- Höhenmonitoring an einer WEA im Zeitraum Mitte Juli bis Ende September
- Kollisionsopfer-Kontrollen an 7 Terminen an drei der fünf bestehenden WEA.

Grundsätzlich werden in der vorliegenden Unterlage die Bewertungen der Bestandsdaten aus den Fachgutachten (Bioconsult SH 2011, Leupolt 2011) übernommen.

4 Relevanzprüfung

Die nachfolgende *Relevanzprüfung* verfolgt das Ziel, aus den im Bereich der Vorhabensgebiete (potenziell) vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-RL bzw. der europäischen Vogelarten diejenigen zu identifizieren, für die eine potenzielle Betroffenheit durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren besteht.

Für die planerische Bearbeitung artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf die Vogelwelt werden in den Vorhabensgebieten vorkommende, häufige und weit verbreitete Arten auf der Ebene von „ökologischen Gilden“ (z. B. Gebüschbrüter, Röhrichtrüter) gemeinsam behandelt (vgl. LBV SH 2009).

Für alle Arten im Gebiet, die einen Gefährdungs-oder Schutzstatus (z.B. mit Rote Liste-

Status, in Anh. 1 der VRL, strenger Schutz nach § 7 (2) 14 BNatSchG) aufweisen, wird dagegen eine Beeinträchtigungsprognose auf Artniveau durchgeführt.

Arten, für die im Eingriffsraum bzw. in direkt angrenzenden Bereichen strukturell geeignete Lebensräume vorhanden sind, die dort aber aufgrund der Vorbelastungen durch die vorhandenen Nutzungen bzw. aus biogeographischen Gründen nicht zu erwarten sind oder für die nachteilige Auswirkungen des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden können, werden nicht näher betrachtet.

4.1 Relevanz von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Bei den durchgeführten 9 Nachtbegehungen mittels Detektor und parallel ausgebrachten Horchkisten im Windpark „Adlerhorst“ wurden 6 Fledermausarten festgestellt (Leupolt 2011). Neben den allgemein häufigsten und stetigsten Arten Zwerg-, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler wurden Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus sowie Fransenfledermaus nachgewiesen. Rauhaut- und Fransenfledermaus sind in Schleswig-Holstein als gefährdet eingestuft, der Erhaltungszustand der Rauhautfledermaus wird als unbekannt, der der Fransenfledermaus als günstig angegeben (Borkenhagen 2001).

Sonstige Säugetiere

Vorkommen von europäisch geschützten Säugerarten wie z.B. Fischotter (*Lutra lutra*), Hasel- (*Muscardinus avellanarius*) oder Birkenmaus (*Sicista betulina*) sind aus arealgeografischen Gründen bzw. angesichts der strukturellen Ausstattung der Vorhabensgebiete (Habitatansprüche dieser Arten werden nicht erfüllt) sicher auszuschließen.

Reptilien

Vorkommen von Reptilien des Anhangs IV FFH-RL wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind aus arealgeografischen Gründen und aufgrund fehlender Lebensraumeignung für diese thermophilen Arten auszuschließen.

Amphibien

Von den Anhang IV-Arten sind aufgrund des Verbreitungsbildes in Schleswig-Holstein (Klinge & Winkler 2005) im Bereich der Vorhabensgebiete Vorkommen des Kammmolches sowie des Moorfrosches potenziell möglich. Es finden sich jedoch keine geeigneten Laichgewässer für diese Arten innerhalb der Gebiete. Die Vorhabensgebiete liegen auch

nicht im Bereich potenziell bedeutsamer Wanderrouten zwischen Quartieren dieser Arten.

Fische / Muscheln

Vorhabensrelevante Vorkommen aquatischer, streng geschützter Fische oder Muschelarten können aufgrund fehlender Habitats im direkten Eingriffsbereich sicher ausgeschlossen werden.

Libellen

Vorkommen von europäisch geschützten Arten sind in den Vorhabensgebieten weitgehend auszuschließen. Potenziell sind in der Agrarlandschaft der Husumer Geest Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) möglich, geeignete Laichhabitats sind offene Gewässer mit Beständen der Krebschere (*Stratiotes aloides*), die kleinräumig z. B. in Entwässerungsgräben vorhanden sein können (Winkler et al. 2007). Mögliche geeignete Kleingewässer bzw. Grabenabschnitte sind jedoch im Gebiet nicht vorhanden bzw. bekannt, Vorkommen dieser Art daher unwahrscheinlich. Sonstige Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV sind sicher auszuschließen, da diese Arten sehr spezielle Ansprüche an die Habitatqualität bzw. -struktur haben und diese in den Vorhabensgebieten nicht erfüllt werden. So sind die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Hauben-Azurjungfer (*Coenagrion armatum*) und Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*) an nährstoffarme Moorgewässer gebunden. Die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) ist eine Fließgewässerart. Weitere Arten des Anhangs IV kommen in Schleswig-Holstein nicht vor.

Schmetterlinge

Hinsichtlich der europäisch geschützten Schmetterlingsarten ist festzustellen, dass abgesehen vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) in Schleswig-Holstein derzeit keine Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL vorkommen. Ein Vorkommen des wärmeliebenden Nachtkerzenschwärmers im Bereich der Vorhabensgebiete ist nicht zuletzt aufgrund der Habitatausstattung (dominierende Ackernutzung, keine Vorkommen der Nahrungspflanzen) auszuschließen.

Käfer

Im Bereich der Vorhabensgebiete ist gleichfalls nicht mit europarechtlich geschützten Käferarten zu rechnen.

Der Breitrand (*Dytiscus latissimus*) besiedelt ausschließlich große und dauerhaft wasserführende Seen und Teiche. Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) sind an Altbaumbestände (bevorzugt alte Eichen) gebunden.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie ist nur bei den Fledermäusen gegeben.

4.2 Relevanz von Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie weiterer streng geschützter Pflanzenarten

Bei den in Schleswig-Holstein vorkommenden Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV FFH-RL handelt es sich um die Arten Kriechender Sellerie (*Apium repens*) RL S-H 1, Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) RL S-H 1 sowie Froschkraut (*Luronium natans*) RL S-H 1, die aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Eingriffsraum nicht vorkommen können.

Auch für die streng geschützten und in Anhang IV gelisteten Moose und Flechten sind aufgrund der sehr spezifischen Ansprüche der Arten an ihre Lebensräume (alte Wälder, basenreiche Moore) Vorkommen in den Vorhabensgebieten sicher auszuschließen.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie ist nicht gegeben.

4.3 Relevanz europäisch geschützter Vogelarten

4.3.1 Brutvögel

In den Vorhabensgebieten ist nach den vorliegenden Daten mit den nachfolgend genannten Brutvogelarten zu rechnen, die als **planungsrelevant** einzustufen sind und daher artenschutzrechtlich zu prüfen sind:

- Groß- und Greifvögel: Mäusebussard, Habicht und Kolkrabe brüten im 3 km Radius um die Vorhabensgebiete.
- Offenlandarten: Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche.
- Gehölzbrüter: Arten der Knicks (Dominant: Goldammer, Amsel, Dornegasmücke, Kohlmeise, Buchfink, potenziell Neuntöter)

- Schilfbrüter: aufgrund der nur kleinflächigen Ausbildung lediglich Einzelpaare von Rohrammer oder Rohrsängern im Bereich von schilfbestandenen Gräben möglich.

4.3.2 Rastvögel

Die Vorhabensgebiete sind als Rastvogelhabitat aufgrund seiner küstenfernen Lage sowie seiner relativ hohen Knickdichte von untergeordneter Bedeutung. Rastbestände in hohen, regional bedeutsamen Beständen sind nicht zu erwarten. Damit ist durch das Vorhaben nicht mit relevanten Beeinträchtigungen von Rastvögeln zu rechnen.

4.3.3 Zugvögel

Die Vorhabensgebiete liegen – wie ganz Schleswig-Holstein – in einem durch den Vogelzug frequentierten Raum, so dass durch die Ausweisung von Flächen als Eignungsgebiet für die Windkraft eine grundsätzliche Betroffenheit dieser Artengruppe besteht.

Die Planzugbeobachtungen im Nachbargebiet Oster-Ohrstedt ergaben, dass der Vogelzug in diesem Raum nur in sehr geringer Intensität stattfindet (Bioconsult SH 2011a). Die potenzielle Funktion der Gebiete als Durchzugsraum für Meerestenten (Eiderente, Trauerente, Pfeifente) zwischen Nord- und Ostsee wurde durch die Untersuchungen nicht bestätigt. Bei den festgestellten Flugbewegungen handelte es sich überwiegend um lokale Ortsbewegungen von Brutvögeln, Nahrungsgästen und gelegentlich Rastvögeln (s.o.). Die erreichten Tagesintensitäten lagen stets unter 100 Vögel / h und wurden bei Bioconsult SH (2011a) als gering eingestuft.

Bei den Vorhabensgebieten handelt es sich demnach lediglich um Gebiete mit unterdurchschnittlichem Zugaufkommen.

Es ist somit eine vorhabensbedingte Betroffenheit von europäischen Vogelarten (Brut- und Zugvögel) gegeben.

4.4 Relevanz einzelner Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

4.4.1 Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1, 4 BNatSchG

Die Tötung oder Schädigung von Individuen bzw. von Entwicklungsformen einer geschützten Art ist möglich

- durch anlagen-bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen, vor allem Kollisionen mit WEA, sofern dies mit einem signifikanten Tötungsrisiko verbunden ist, das deutlich über dem allgemeinen Lebensrisiko der Art liegt,
- durch baubedingte Beeinträchtigungen, insbesondere bei Flächeninanspruchnahmen von Lebensräumen im Baufeld (Tötung immobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien), durch Vertreibung brütender Vögel (z.B. Verlust der Gelege).

Das nicht vorhersehbare Risiko einzelner Schlagereignisse (*incidental killings* gem. EU Guidance Document) im Betrieb von WEA ist nach Auffassung der EU-Kommission keine bewusste Tötung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie (GDU 2007, II.3.6 Rn. 83). Dies ist auch nicht als Verbotstatbestand gem. § 44 (1) 1 BNatSchG zu werten, sofern keine *signifikante Zunahme der Gefährdung* anzunehmen ist (vgl. Urteil BVerwG 9 a 14/07 vom 09.07.2008).

Nach der aktuellen Rechtsprechung (OVG Magdeburg Urteil 2 L 302/06 vom 23.07.2009, VG Minden Urteil vom 13.01.2010) sind bei der Beurteilung des *signifikanten Tötungsrisikos* auch die bestehenden Anlagen (Vorbelastung) mit einzubeziehen.

Die Verwirklichung von baubedingten Tötungsverboten ist i.d.R. durch Bauvorgaben (Bauzeit und -methoden etc.) oder geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Verhinderung der Ansiedlung von Brutvögeln innerhalb des Baufeldes) zu vermeiden.

4.4.2 Erhebliche Störung gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Hier sind nur gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen empfindliche Arten zu berücksichtigen. Bei Windkraftvorhaben betrifft dies in erster Linie gegenüber Lärm, Schattenwurf und optischen Störungen entsprechend empfindliche Brut- und Rastvögel. Die Verwirklichung des Verbotstatbestands ist an die Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen *lokalen* Population gekoppelt. Die *lokale Population* ist räumlich bzw. artspezifisch zu definieren. Störungen sind in der Regel zeitlich begrenzt. Dauerhafte erhebliche Störungen, die zu einer Entwertung von Fortpflanzungsstätten führen, fallen unter

den Tatbestand der Schädigung bzw. Zerstörung der Fortpflanzungsstätte.

4.4.3 Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Die Vernichtung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer geschützten Art sind durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von im Bau- und Anlagenfeld befindlichen Lebensräumen möglich. In Bezug auf das zu prüfende Antragsgebiet Nr. 138 bzw. die Windparkerweiterung in Gebiet Nr. 140 bezieht sich dies auf die für Zuwegungen, Kranstellfläche bzw. Fundamente genutzten und (teilweise) dauerhaft überprägten Flächen, wobei es i.d.R. nur zu Teilversiegelungen (geschotterte Kranstellfläche bzw. Zuwegungen) kommt. Es sind grundsätzlich alle Arten empfindlich, jedoch nur bei Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Teillebensräume. Ausschließlich als Jagdgebiete genutzte Teilhabitate einer Art zählen i.d.R. nicht dazu, es sei denn, dass sie für die Funktion einer Fortpflanzungsstätte unverzichtbar sind. Eine räumliche Begrenzung auf den eigentlichen Vorhabensbereich inkl. Bau- und Anlagenfeld sowie dessen näherem Umfeld ist in der Regel möglich. Im artspezifisch zu definierenden Umfeld können darüber hinaus auch Beeinträchtigungen möglich sein, wenn die betriebsbedingten Emissionen des Vorhabens zu einer nachhaltigen Entwertung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

5 Prüfung der Verbotstatbestände

5.1 Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1, 4 BNatSchG

5.1.1 Anlagen- bzw. betriebsbedingte Tötungen

Fledermäuse

Im Bereich der Vorhabensgebiete kommen nach den Untersuchungen im Windpark „Adlerhorst“ sechs Fledermausarten vor (Leupolt 2011). Neben den allgemein häufigsten und stetigsten Arten Zwerg-, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler wurden Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus sowie Fransenfledermaus nachgewiesen.

Die ermittelten Fledermausaktivitäten im Windpark „Adlerhorst“ waren in zwei der neun kontrollierten Nächte sehr gering sowie einmal gering (nach LANU-Standard, 2008). An den anderen sechs Terminen wurden gar keine Aktivitäten von Fledermäusen festgestellt.

Im Höhenbereich der Rotoren (Kollisionsbereich) ergaben sich in der überwiegenden Anzahl der Nächte keine oder nur geringe Aktivitäten (77%). In 12 der 100 Nächte wurden hohe bis sehr hohe Fledermausaktivitäten registriert.

Die Nutzung des Gebiets als Jagdhabitat bzw. Durchflug- / Zugraum für Fledermäuse zieht ein potenzielles Kollisionsrisiko für einzelne Individuen nach sich. Grundsätzlich ist in der Bewertung der Gefahrenlage hinsichtlich Fledermausschlag eine „Grundgefährdung“ (wie sie vermutlich an jedem Windenergiestandort in Schleswig-Holstein gegeben ist, s. o.) im Sinne eines „allgemeinen Lebensrisikos“ (z. B. Kiel 2007, LANU 2008, Lüttmann 2007) und eine „erhöhte Gefährdung“ zu unterscheiden.

Eine erhöhte Gefahr von Fledermausschlag ergibt sich nur dann, wenn im Gefahrenbereich von WEA-Rotoren erhöhte Aktivitätsdichten nachgewiesen wurden oder zu erwarten sind. Diese Einschätzung basiert im Wesentlichen auf aktuellen Urteilen des BVerwG (z.B. Urteil 9 A 14/07 vom 9.7.2008), wonach ein Planvorhaben nur dann dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG widerspricht, wenn sich das Tötungsrisiko für die geschützten Tiere nicht signifikant erhöht und seine Auswirkungen mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleiben, der Risiken aufgrund des Naturgeschehens entspricht.“

Dies ist bei den vorliegenden Vorhaben jedoch nicht der Fall, da das ermittelte zu erwartende Fledermausaufkommen mit gering bis mittel bewertet wurde, woraus sich für geplante Windkraftvorhaben lediglich eine Grundgefährdung ergibt (LANU 2008). In Bezug

auf die geplanten Vorhaben ist damit nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse und nicht von einer Verwirklichung des Tötungsverbotstatbestandesgemäß § 44 (1) BNatSchG auszugehen.

Brutvögel

Nachfolgend wird das Kollisionsrisiko für die im Eingriffsbereich brütenden Arten(gruppen) prognostiziert.

- ***Offenlandarten***

- Kiebitz (RL SH „gefährdet“, streng geschützte Art)

Der Kiebitz zeigt nach bisherigem Kenntnisstand als Brutvogel keine bzw. nur eine geringe Meidung von WEA (z. B. Hötker 2006), so dass v.a. durch die in Rotorhöhe stattfindenden Balz- und Revierflüge ein potenzielles Kollisionsrisiko gegeben ist. In den Vorhabensgebieten sind Bruten des Kiebitz allerdings aufgrund der Habitatstruktur und der Landbewirtschaftung nur vereinzelt zu erwarten. Im Rahmen der Zugvogelerfassungen 2010 wurden keine Kiebitzbruten festgestellt. Im Verhältnis zur gesamtdeutschen Populationsgröße, die für den Kiebitz mit 68.000 – 83.000 Paaren beziffert wird (Südbeck et al. 2009), sind die Schlagopferzahlen der bundesweiten Fundkartei mit lediglich 3 Opfern (Dürr 2011) trotz einer vermutlich nicht unerheblichen Dunkelziffer sehr gering. Insgesamt ist damit angesichts der geringen Dichten und der geringen zu erwartenden Schlagopferzahlen in den Vorhabensgebieten nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos zu rechnen.

- Feldlerche (RL SH „gefährdet“)

Bei der Feldlerche ist aufgrund der in größere Höhen reichenden Singflüge und des gering ausgeprägten Meidungsverhaltens gegenüber WEA (Hötker 2006) grundsätzlich von einer erhöhten Kollisionsgefährdung durch WEA auszugehen. Dies spiegelt sich auch in den Opferzahlen der gesamtdeutschen Fundkartei (Dürr 2011) wieder, die 51 Schlagopfer (allerdings keine in SH) verzeichnet. Diese Zahl wird dadurch relativiert, dass es sich bei der Feldlerche um eine weit verbreitete Art mit einer gesamtdeutschen Populationsgröße von 2.100.000 – 3.200.000 Paaren (Südbeck et al. 2009) handelt. Aufgrund der geringen zu erwartenden Siedlungsdichte in den Vorhabensgebieten von 5 bis 8 Brutpaaren sind nur wenige Individuen überhaupt von einer Kollisionsgefahr betroffen.

Ausgehend von diesen Zahlen und der geringen Betroffenheit ist für die Feldlerche davon auszugehen, dass das vorhabensbedingte Schlagrisiko, das möglicherweise zu einzelnen Kollisionen führt, das allgemeine Lebensrisiko (z.B. in Bezug auf Prädationsverluste) der lokalen Brutvögel nicht signifikant erhöht.

Rebhuhn (RL SH Vorwarnliste)

Das Rebhuhn ist aufgrund seiner bodengebundenen Lebensweise vermutlich von Kollisionsrisiken in geringem Maße betroffen. Auch die Flugaktivität dieser Art bewegt sich ganz überwiegend in Höhenbereichen, die deutlich unterhalb der drehenden Rotoren liegen. Diese Einschätzung wird durch die aktuellen Opferzahlen der bundesdeutschen Fundkartei bestätigt, in der bislang lediglich zwei Schlagopfer aufgeführt sind (Dürr 2011). Der gesamtdeutsche Brutbestand wird aktuell auf 86.000 – 93.000 Paare geschätzt (Südbeck et al. 2009). Angesichts der geringen Siedlungsdichten in Schleswig-Holstein (7.800 BP, MLUR 2008) ist in den Vorhabensgebieten mit einem Bestand von 0 bis 2 potenziell betroffener Brutpaare zu rechnen (Bioconsult SH 2011a).

Vor diesem Hintergrund wird das Kollisionsrisiko auch im Hinblick auf zusätzliche Errichtungen von Windkraftanlagen in den Vorhabensgebieten als gering eingeschätzt.

Groß- und Greifvögel

Mäusebussard (keine Gefährdungseinstufung, streng geschützte Art)

Der Mäusebussard besiedelt den Umgebungsraum der Vorhabensgebiete mit insgesamt 7 Brutpaaren (s. Bioconsult SH 2011). In den nicht erfassten Waldteilen des Immenstedter Forstes sind weitere Bruten des Mäusebussards zu erwarten.

Wie der Turmfalke nutzt auch der Mäusebussard die offene Agrarlandschaft als Nahrungshabitat und hält sich regelmäßig im Bereich von Windparks auf. Windparks haben offenbar keinen wesentlichen Einfluss auf die räumliche Verteilung und die Siedlungsdichte, und es werden relativ geringe Meidungsabstände von Horststandorten von 250 m zu WEA eingehalten (Holzhüter & Grünkorn 2006). Jagende, kreisende Mäusebussarde halten sich regelmäßig in Rotorhöhe der WEA auf. Entsprechend findet sich der Mäusebussard bei Dürr (2011) als häufigstes Kollisionsopfer mit WEA (bislang 158 Funde, allerdings erst 6 Funde in SH). Diese Fundrate ist in Beziehung zum Brutbestand zu relativieren. Der Mäusebussard ist mit 77.000 bis 110.000 Brutpaaren die häufigste Greifvogelart Deutschlands (Südbeck et al. 2009) und Schleswig-Holsteins (5.000 BP, MLUR 2010). Trotz der relativ hohen Siedlungsdichte im Bereich der Vorhabensgebiete stellen Kollisionen auch bei dieser Art sehr seltene Ereignisse dar, die das allgemeine individuelle Lebensrisiko nicht signifikant erhöhen.

Habicht (keine Gefährdungseinstufung, streng geschützte Art)

Ein Brutpaar des Habichts brütet im Staatsforst Osterohrstedtholz in einem Abstand von ca. 5 km zum östlichen Vorhabensgebiet. Der Habicht kann als Waldart bezeichnet werden, der

seine Beute von deckungsreichen Warten innerhalb von Waldbeständen oder an Waldrändern jagt und relativ selten längere Zeit im offenen Luftraum aktiv ist. Auch in der halboffenen Feldflur halten sich Habichte an die Gehölzbestände, wo sie Überhälter in Knicks als Sitzwarten nutzen können (z. B. Looft & Berndt 1981, Mebs & Schmidt 2006). Längere Aufenthalte im Bereich von Windparks sind daher nicht zu erwarten. Aufgrund dieser Lebensweise sind Kollisionen von Habichten mit WEA selten. Bislang sind drei Opfer in der bundesdeutschen Fundkartei dokumentiert (Dürr 2011). Aufgrund des großen Abstandes der Vorhabensgebiete zum Brutplatz sowie des geringen Kollisionsrisikos ist das Tötungsrisiko des Habichts als sehr gering einzustufen.

Kolkrabe (keine Gefährdungseinstufung, kein Schutzstatus)

Der Abstand des aktuellen Brutplatzes zum östlichen Vorhabensgebiet beträgt ca. 2.000 m. Damit liegt das Gebiet noch im Aktionsraum des Kolkraben, eine besondere Eignung ist für die überplanten Offenflächen als Nahrungshabitat nicht zu erkennen. Transferflüge zwischen Nest und Nahrungsgebieten sind daher auch in den Vorhabensgebieten möglich, diese treten aber nicht in hoher Frequenz bzw. Konzentration auf. Gefahrensituationen an Windkraftanlagen sind daher seltene Ereignisse. Die Balzflüge, die durchaus auch Höhen von 100 m und mehr erreichen können, finden im Bereich des Brutplatzes statt, der Abstand von 2.000 m zum nächsten der beiden beantragten Vorhabensgebiete ist so groß, dass Gefährdungen durch Kollisionen weitgehend auszuschließen sind. Bundesweit sind bislang 17 Kollisionsopfer des Kolkraben dokumentiert wurden (Dürr 2011), die Art ist in Relation zu ihrem bundesdeutschen Bestand von 10.000 bis 12.000 Brutpaaren nicht als besonders kollisionsgefährdet anzusehen. Vor diesem Hintergrund wird das lokale Schlagrisiko für den Kolkraben als gering eingeschätzt.

Heckenbrüter

Neuntöter (RL SH „gefährdet“, besonders geschützte Art nach EU-VSchRL)

Das Vorkommen und die Siedlungsdichte des Neuntöters ist stark von den vorhandenen Habitatstrukturen abhängig und in den Vorhabensgebieten unter dem derzeitigen Nutzungsregime (intensive Agrarnutzung, Fehlen von extensiv genutzten Randstreifen oder Bracheflächen) kaum zu erwarten. Ohnehin sind die Siedlungsdichten auch in optimal ausgeprägten Heckensystemen Schleswig-Holsteins nur gering (0,1 bis 0,5 Brutpaare / 10 ha, Berndt et al. 2002), so dass in den Vorhabensgebieten auch unter optimaler Ausprägung der Habitatstrukturen nur Einzelreviere möglich wären. Die bislang in Deutschland registrierten 15 Kollisionsopfer stammen aus Brandenburg (Dürr 2011). In Schleswig-Holstein überlappen sich die Bruthabitate der strukturreichen Knicklandschaften und der Windparkflächen im Regelfall nicht. Obgleich die Art grundsätzlich kollisionsgefährdet zu sein

scheint, ist das lokale Schlagrisiko in Anbetracht der hohen Habitatansprüche der Art und der geringen Siedlungsdichten als sehr gering anzusehen. Das gilt insbesondere für die Vorhabensgebiete, die aufgrund der Vorbelastungen durch die Landnutzung vermutlich keine Neuntöter-Reviere beherbergen.

Sonstige Heckenbrüter (keine Gefährdungseinstufung, kein Schutzstatus der lokalen Arten)

In den Heckenzügen der Vorhabensgebiete sind je aktueller Nutzungsart und –intensität zwischen 20 und 25 weitere gehölzbrütende Vogelarten zu erwarten. Als Charakterarten, die in diesem Habitattyp in hoher Stetigkeit und Dichte auftreten, sind Goldammer und Dorngrasmücke anzusehen. Im Bereich der Vorhabensgebiete sind etwa 7 bis 10 Goldammer-Reviere und 5 bis 7 Dorngrasmücken-Reviere zu erwarten (Bioconsult SH 2011).

Weitere Arten, die in relativ hohen Dichten auftreten und in Knicklandschaften regelmäßig zu den dominanten Arten gehören, sind die Ubiquisten Amsel, Buchfink und Kohlmeise. Außer der Kohlmeise erreichen weitere Höhlen- bzw. Nischenbrüter wie Blau- und Weidenmeise, Gartenrotschwanz und Grauschnäpper in der Knicklandschaft aufgrund des Höhlenmangels der Strauchbestände nur geringe Dichten.

Die Aktionsradien der meisten Arten ist auf den Gehölzbestand und die umgebenden Säume bzw. Schlaggrenzen beschränkt. Flüge lokaler Gehölzbrüter in den Bereich bestehender oder geplanter Anlagenstandorte sind daher auch aufgrund der fehlenden Habitateignung nur selten und wenn, dann ganz überwiegend unterhalb der Rotoren zu erwarten. Wie auch die Fundkartei der Kollisionsoffer (Dürr 2011) bestätigt, ist das Kollisionsrisiko für diese Artengruppe sehr gering und wird auch durch die Errichtung von weiteren WEA kaum gesteigert.

Aufgrund der überwiegend geringen Bedeutung der offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen als Bruthabitat (Bioconsult SH 2011), der vergleichsweise geringen Zahl von potenziell kollisionsgefährdeten Brutvogelarten der Knicks und umgebender Waldflächen ist für die lokalen Brutvögel davon auszugehen, dass die vorhabensbedingte Steigerung des Kollisionsrisikos durch Neuanlagen weiterer WEA nicht über dem allgemeinen Lebensrisiko der Arten liegt und es somit nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt. Dies gilt umso mehr, als sich der Großteil der Flugbewegungen der lokalen Brutvogelarten (Ausnahme: Feldlerche) in Höhenbereichen unter 30 m abspielt, so dass der Gefährdungsbereich der drehenden Rotoren von aktuellen WEA-Typen nicht oder nur ausnahmsweise erreicht wird.

Zugvögel

Die Vorhabensgebiete liegen grundsätzlich im Bereich des Vogelzugkorridors zwischen der Schlei und der Husumer Bucht, der für Wasservogelarten (v. a. Meeresenten) potenziell bedeutsam ist (Koop 2002, 2010). Die Erfassungen der Flugaktivität im Bereich der Vorhabensgebiete ergaben jedoch, dass sowohl der Tagzug der Landvögel als auch der Wasservogelzug an diesem Standort sehr geringe Intensitäten erreichen, die als unterdurchschnittlich zu bewerten sind (Bioconsult SH 2011).

Für Zugvögel ist aufgrund des unterdurchschnittlich geringen Tagzugaufkommens und des überwiegend in Höhen deutlich über 100 m ablaufenden Nachtzuges (z. B. Grünkorn et al. 2005) im Bereich der Vorhabensgebiete nicht mit einem vorhabensbedingt signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

Zusammenfassend ist für alle planungsrelevanten Artengruppen somit keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten, so dass keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die geplanten Vorhaben gegeben ist.

5.1.2 Baubedingte Tötungen

Brutvögel

Bei einem Baubeginn von WEA während der Brutzeit kann es zu einer Betroffenheit von im Baufeld (Fundamente, Kranstellfläche, Zuwegung, Lagerflächen) brütenden Offenlandarten (Kiebitz, Feldlerche) kommen. In diesem Fall sind Tötungen von Jungvögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen nicht auszuschließen.

Die übrigen planungsrelevanten Artengruppen sind durch baubedingte Tötungen nicht betroffen, sofern keine Knickabschnitte beseitigt werden (keine Gehölzrodungen, keine Betroffenheit von Fledermausquartieren). Unter der Maßgabe, dass Vermeidungsmaßnahmen genutzt werden (z. B. Bauzeitfenster, vgl. Kap. 6), sind Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Nestern durch die Bauarbeiten und damit das Eintreten des Tötungsverbotstatbestands aber sicher auszuschließen.

Andere Artengruppen sind von baubedingten Tötungen nicht betroffen.

5.2 Erhebliche Störung gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind i.d.R. zeitlich begrenzt, so dass in

diesem Kapitel nur baubedingte Störungen betrachtet werden. Dauerhafte anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen durch die WEA (Silhouettenwirkung, Schattenfall, Lärm, Rotordrehung) werden unter den Tatbestand der Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Brutgebiete) und Ruhestätten (bedeutende Rastgebiete) im nachfolgenden Kapitel diskutiert.

Bei den Bauarbeiten zur Errichtung von WEA handelt es sich um bislang in Art und Umfang in den Vorhabensgebieten nicht vorhandene Störungen mit unregelmäßigem Muster, die aber zeitlich auf wenige Wochen begrenzt sind. Dabei ist die Störquelle punktuell und betrifft einen - je nach Empfindlichkeit der Art – Bereich von wenigen Metern bis wenigen 100 m um die Baustelle.

Die Verwirklichung dieses Verbotstatbestandes ist an die Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen lokalen Populationen gekoppelt. Der Erhaltungszustand wird als grundsätzlich „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Brutvögel

Potenziell betroffen sind in erster Linie Offenlandarten sowie störungsempfindliche Gehölzbrüter und Groß- bzw. Greifvogelarten. Im Bereich der Vorhabensgebiete kommen aber keine besonders störungsempfindlichen Brutvogelarten vor, eine Gewöhnung an die WEA als Fremdstrukturen mit regelmäßigem Störmuster kann vorausgesetzt werden. Durch die Bauarbeiten sind höchstens kleinräumige Vergrämungen einzelner Brutpaare möglich, wobei darauf hinzuweisen ist, dass solche Verlagerungen im dynamischen Offenlandbrutgeschehen sowohl innerhalb einer Brutsaison als auch zwischen aufeinander folgenden Brutperioden (jährlich neu ausgewählte Neststandorte, teilweise durch landwirtschaftliche Nutzung) regelmäßig stattfinden. In jedem Fall ist daraus keine

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der betroffenen Arten abzuleiten, da die vergleichsweise geringe Eingriffsintensität und der auf kleine Störzonen beschränkte Umfang der Eingriffe keine merklichen populationsbezogenen Auswirkungen hervorrufen können. Für alle Arten sind strukturell adäquate Ausweichhabitate in ausreichender Größe und unmittelbarer räumlicher Umgebung vorhanden. Die lokalen Brutvogelarten bleiben somit auch nach der Bauzeit „lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes“ ohne abnehmendes Verbreitungsgebiet und mit genügend großen Lebensräumen, um langfristig ein Überleben zu sichern.

5.3 Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44

(1) 3 BNatSchG

Durch Errichtung von WEA innerhalb der beantragten Eignungsgebiete kann es zu einer Schädigung bzw. Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten kommen, sofern diese vorher im Bereich der anlagenbedingt überprägten Flächen (Fundamente, Kranstellfläche, Zuwegung) gebrütet haben bzw. sofern diese Arten aufgrund der Scheuchwirkung der WEA aus diesen und umliegenden Bereichen dauerhaft verdrängt werden. Im vorliegenden Fall sind die artenschutzrechtlich relevanten Teillebensräume von Brutvogelarten des Offenlandes sowie der Knicks potenziell betroffen, sofern diese überbaut werden (vgl. Relevanzprüfung Kap. 4). Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten von Fledermäusen (Quartiere) sind durch Bauvorhaben nicht betroffen.

Brutvögel

Bei den (potenziell) betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten europäisch geschützter Brutvogelarten handelt es sich durchweg um häufige und auch im Umgebungsbereich der Vorhabensgebiete in großer Zahl bzw. Fläche vorhandene Habitattypen (Ackerflächen und Knicks). Für die betroffenen Brutvogelarten stehen im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung. Die im Eingriffsbereich vorkommenden Offenlandarten Feldlerche und potenziell Kiebitz weisen durchweg keine enge Nistplatzbindung auf, sondern wählen jährlich neue Nistplätze. Sie gelten als Brutvögel nicht als empfindlich gegenüber WEA. Bei den betroffenen Brutvogelarten ist somit eine Wiederbesiedlung der ggf. durch die baubedingte Störwirkung kurzzeitig entwerteten Fortpflanzungsstätten anzunehmen. Die an die Knickstrukturen gebundenen Strauchbrüter gelten als störungsunempfindlich, haben nur kleine Aktionsradien und sind daher sind von Schädigungen der Fortpflanzungsstätten nur im Falle einer Beseitigung von

Knickabschnitten betroffen. Dies ist im Rahmen der geplanten Windkraftvorhaben jedoch nicht vorgesehen.

Rastvögel

Auch für Rastvögel betrifft die potenzielle Störwirkung ausschließlich häufige und im Umfeld des Vorhabens weit verbreitete Habitattypen. Bei der Artengruppe der Rastvögel ist zudem die geringe Bindung an einzelne Flächen und das sehr dynamische Rastverhalten, das i.d.R. kurzfristig auf Änderungen in der Bewirtschaftung reagiert, zu berücksichtigen. Empfindliche Arten, die auf die Anlage von WEA mit Meidungsabständen und resultierendem Habitatverlust reagieren, sind in den Vorhabensgebieten nicht bzw. nur ausnahmsweise und in nicht bedeutsamen Anzahlen zu erwarten (Bioconsult SH 2011a).

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten bleibt somit sowohl für Brut- als auch für Rastvögel im räumlichen Zusammenhang gewahrt, so dass keine Verwirklichung des Schädigungsverbotes gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten ist.

6 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen werden eine Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten vermieden. Diese Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eine Verwirklichung von Verboten des § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz (1) und (3) zu verhindern.

6.1 Bauzeitvorgaben

Falls die Errichtung der Anlagen nicht außerhalb der Brutzeit der heimischen Arten (15.3.-1.7.) erfolgen kann, sind die nachfolgend dargestellten Vorgaben für die Baufeldräumung zu beachten bzw. für sonstige Biotoptypen spezielle Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 6.2) vorzusehen.

Die Baufeldräumung von im Baufeld ggf. vorhandenen Gehölzbeständen muss gemäß § 39, Absatz 5, Ziffer 2 BNatSchG vor Beginn der Vegetationsperiode und außerhalb der Brutzeit wertgebender Arten stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar).

6.2 Vergrämungs- und / oder Entwertungsvorgaben

Für die übrigen betroffenen Biotop- bzw. Nutzungstypen innerhalb des Baufeldes stellt die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen auf den Baufeldflächen stattfinden. Sollte dies nicht gewährleistet sein, sind Ansiedlungen von Brutvögeln auf andere Art (z. B. Aufstellen von „Flutterbändern“ oder landwirtschaftlichen Fahrzeugen (Hänger o. ä.) im Baufeld) zu vermeiden. Die konkreten Maßnahmen sind im Detail artbezogen bzw. entsprechend der überbauten Biotoptypen zu beurteilen und mit der UNB abzustimmen.

6.3 Betriebsvorgaben

Angesichts der nur durchschnittlichen Bedeutung der Vorhabensgebiete für Fledermäuse ist die Umsetzung von Betriebsvorgaben (z. B. zeitweise Abschaltung) nicht erforderlich.

7 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nur bei den Fledermäusen gegeben. Unter den Vögeln ist eine vorhabensbedingte Betroffenheit grundsätzlich bei allen im Gebiet vorkommenden europäischen Vogelarten (Brut- und Zugvögel) gegeben.

Bei den Fledermäusen ist der Tatbestand der absichtlichen Verletzung bzw. Tötung von Individuen durch geplante Windkraftanlagen nicht erfüllt, da sich die Gebiete nicht im Bereich bevorzugt genutzter Zugrouten oder Jagdgebiete befinden. Die Tatbestände der Schädigung bzw. Störung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten werden nicht berührt, da sich derartige Habitate nicht in den Vorhabensgebieten befinden.

Bei den Vögeln können einzelne Brutvogelarten durch Baumaßnahmen von einer Schädigung bzw. Zerstörung ihrer Niststätten betroffen sein. Die vorhabensbedingte Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei diesen durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen wirksam vermieden werden.

Die geplante Ausweisung der beiden Vorhabensgebiete der Gemeinde Ahrenviöl ist daher als artenschutzrechtlich zulässig anzusehen.

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Auflage, AULA-Verlag, Wiesbaden
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Auflage, AULA-Verlag, Wiesbaden
- BIOCONSULT SH (2011): Windparkvorhaben bei Ahrenviöl / NF - Potenzialabschätzung des Vorhabensgebietes und Bewertung möglicher Auswirkungen auf Avifauna und Fledermäuse. Fachgutachten i. A. Gemeinde Ahrenviöl / NF.
- DÜRR, T. (2011): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg. Stand: 19.01.2011, <http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451792.de>
- GASSNER, E. (2008): Artenschutzrechtliche Differenzierungen. – NuR 30: 613-614.
- GRÜNKORN, T., DIEDERICHS, A., POSZIG & D., NEHLS, G. (2009): Wie viele Vögel kollidieren mit Windenergieanlagen? Natur und Landschaft 84 (7): 309-314.
- GRÜNKORN, T., DIEDERICHS, A., STAHL, B., POSZIG & D., NEHLS, G. (2005): Entwicklung einer Methode zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Vögeln an Windenergieanlagen. BioConsult SH. Bericht im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein.
- HÖTKER H. 2006. Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Michael-Otto-Institut in NABU. Bericht im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planen nach dem neuen Artenschutzrecht. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24 Artenschutz & Vogelschutzwarte.
- KOOP, B. (2002): Vogelzug über Schleswig-Holstein. Räumlicher und zeitlicher Ablauf des sichtbaren Vogelzuges nach archivierten Daten 1950 – 2002. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein, Flintbek.
- KOOP, B. (2010): Schleswig-Holstein: Kreuzung internationaler Zugwege – Die Erfassung von Zugvögeln. - Der Falke 57, 50-54.
- LANU (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. LLUR, Kiel Flintbek.
- LBV SH (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Vermerk des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel
- LEUPOLD, B. (2011): Untersuchungen zum Fledermausvorkommen und

Langzeithöhenuntersuchung im Rahmen der geplanten Erweiterung des Windpark Adlerhorst bei Ahrenviöl. Fachgutachten im Auftrag der Windpark ADLERHORST GmbH & Co KG

LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Spannungsfeld zwischen rechtlicher Norm

und praktischer Umsetzung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (8).

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In: Naturschutz in Recht und Praxis, Heft 1, S. 1 - 21, www.naturschutzrecht.net

WINKLER, C., KLINGE, A. & DREWS, A. (2009): Verbreitung und Gefährdung der Amphibien Schleswig-Holsteins – Arbeitsatlas 2009. Hrsg.: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein, Kiel.

WINKLER, C., KLINGE, A. & DREWS, A. (2009): Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins – Arbeitsatlas 2009. Hrsg.: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein, Kiel.